

RD Matthias Hensel  
Bundesministerium der Finanzen  
Referat IV C 1  
Wilhelmstraße 97  
11016 Berlin

6. Juli 2012

### Steuerliche Behandlung des Verfalls von Vollrisikozertifikaten

Sehr geehrter Herr Hensel,

wir möchten Sie auf die steuerliche Berücksichtigung des Verfalls von Vollrisikozertifikaten im Privatvermögen ansprechen. Wir haben das entsprechende Petikum, das auch von den anderen kreditwirtschaftlichen Verbänden unterstützt wird, schon mehrfach vorgetragen, aber es wurde bisher noch nicht berücksichtigt.

Mit dem BMF-Schreiben vom 16.11.2010, BStBl I 2010 1305, wurde eine neue Randziffer 8a in das BMF-Schreiben vom 22.12.2009, BStBl I 2010, 79, eingefügt, wonach in Fällen, in denen die Emissionsbedingungen eines Vollrisikozertifikates vorsehen, dass bei Verlassen der in den Emissionsbedingungen festgelegten Bandbreite keine (weitere) Kapitalrückzahlung erfolgt, kein veräußerungsgleicher Tatbestand im Sinne des § 20 Abs. 2 EStG vorliegt und dementsprechende Verluste des Zeichners steuerlich nicht berücksichtigt werden sollen. Diese Regelung soll auch in das überarbeitete BMF-Schreiben zu Einzelfragen zur Abgeltungsteuer übernommen werden.

Der IX. Senat des BFH hat zwar in einem am 24.04.2012 ergangenen Beschluss zu der bis zum 31.12.2008 geltenden Rechtslage entschieden, dass der Verfall eines Vollrisikozertifikats im Privatvermögen steuerlich nicht zu berücksichtigen und dem Bereich der nichtsteuerbaren Vermögenssphäre zuzuordnen ist (AZ IX B 154/10). In dem zitierten Beschluss wird aber gleichzeitig in Rn. 28 ausgeführt, dass die der Entscheidung zugrunde gelegten Grundsätze für die Anwendung des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 EStG gelten, mithin für die Rechtslage bis zum 31.12.2008, nicht aber für die rechtliche Situation unter der Abgeltungsteuer. Eine entsprechende Aussage findet sich im Übrigen bereits in der Pressemitteilung des BFH Nr. 37/08 vom 09.04.2008 zu

Deutscher Derivate Verband e.V.

Geschäftsstelle Berlin  
Pariser Platz 3  
10117 Berlin

Telefon +49 (30) 4000 475 - 0  
Telefax +49 (30) 4000 475 - 66

Geschäftsstelle Frankfurt  
Feldbergstraße 38  
60323 Frankfurt a.M.

Telefon +49 (69) 244 33 03 - 60  
Telefax +49 (69) 244 33 03 - 99

politik@derivateverband.de  
www.derivateverband.de

Vorstand  
Stefan Armbruster  
Dr. Hartmut Knüppel  
Jan Krüger  
Klaus Oppermann  
Grégoire Toublanc

Geschäftsführung  
Dr. Hartmut Knüppel  
Lars Brandau  
Christian Vollmuth

Bankverbindung  
HypoVereinsbank  
Konto 605 846 670  
BLZ 503 201 91

dem zur Berücksichtigung von Verlusten des Stillhalters aus Basisgeschäften ergangenen BFH Urteil vom 13.02.2008, IX R 68/07.

Der BFH geht mithin damit aus, dass sich mit der Neuregelung des § 20 EStG zum 01.01.2009 und dabei insbesondere mit der Aufnahme der vormals dem Bereich der sonstigen Einkünfte zugehörigen Regelungen (Stillhaltergeschäfte im Sinne des § 22 Nr. 3 EStG a.F., Veräußerungsgeschäfte im Sinne des § 23 Satz 1 Nr. 2 EStG a.F. und Termingeschäfte im Sinne des § 23 Abs. 1 Nr. 4 EStG a.F.) zu den Einkünften aus Kapitalvermögen die Systematik der Vorschrift grundlegend geändert hat und die Trennung zwischen Ertrags- und Vermögenssphäre bei den Einkünften aus Kapitalvermögen weitestgehend aufgegeben worden ist.

Dies entspricht auch dem Willen des Gesetzgebers. So heißt es in der Begründung zu Nr. 32 des Entwurfs eines Jahressteuergesetzes 2009<sup>1</sup>:

*„Eine theoretisch mögliche Unterscheidung zwischen Ertrags- und Vermögensebene – die im Rahmen der Abgeltungsteuer für neuangeschaffte Kapitalanlagen ohnehin wegfällt – und ein nur teilweise Kapitalgarantie sind hingegen unbeachtlich ... .“*

Auch dies macht deutlich, dass das Steuerrecht im Bereich der Einkünfte aus Kapitalvermögen seit dem 1.1.2009 eine umfassende, auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit gerichtete Sichtweise im Sinne einer umfassenden Berücksichtigung des Netto-Prinzips einnimmt und ganz offenbar von früheren Vorstellungen grundsätzlich abrückt.

Dieses liegt auch auf der Linie des BVerfG, das – schon zum alten Recht – in dem Beschluss vom 07.07.2010, 2 BvL 14/02, 2 BvL 2/04, 2 BvL 13/05, unterstrichen hat, dass die Einkommensermittlung bei den privaten Veräußerungsgeschäften nach § 23 EStG den Gesetzmäßigkeiten einer Gewinneinkunftsart folgt (vgl. dort Rn. 67 ff.). Da diejenigen Teile des § 23 EStG, die sich auf Finanzinstrumente beziehen, durch die Abgeltungsteuer in die Einkünfte aus Kapitalvermögen einbezogen wurden, muss Gleiches demzufolge nun auch dort gelten.

---

<sup>1</sup> BT Drucks. 16/10189 vom 2.9.2008

Vor diesem Hintergrund wären wir Ihnen sehr verbunden, wenn Sie unser Petikum, das wir im Sinne der Privatanleger vortragen, aufgreifen und die notwendigen Maßnahmen anstoßen würden, damit Verluste, die Privatanleger beim Verfall von Vollrisikozertifikaten erleiden, steuerlich berücksichtigt werden.

Bei Rückfragen können Sie uns jederzeit gerne ansprechen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Hartmut Knüppel  
Geschäftsführender Vorstand



Ronny Klopffleisch  
Vorsitzender des Steuerausschusses